

Übersicht der Anträge an den 25. LDT 2013

Antrag	Verfahren
A 1 Leitantrag „Entgeltgleichheit“	Beschluss (einstimmig) Antrag an neue Bundesregierung Versand nach der BTW
A 2 Rentengerechtigkeit (BV Ruhr)	Beschluss (einstimmig) Antrag an neue Bundesregierung Versand nach der BTW
A 3 G8 reformieren (BV Ruhr)	Beschluss (mehrheitlich) Antrag an Landtagsfraktion Versand nach der BTW
A 4 Genitalverstümmelung (BV Ruhr)	Beschluss (einstimmig) Antrag an neue Bundesregierung Versand nach der BTW
A 5 U 3 Betreuung (BV Ruhr)	Beschluss (einstimmig) Antrag an Landtagsfraktion Versand nach der BTW
A 6 Prostitution (KV Düsseldorf)	Überweisung an FU LAVO
A 7 Inklusion (KV Düsseldorf)	Zurückgezogen – Austausch gegen Initiativ A8 (s.u.)
A 8 Initiativantrag Inklusion (AK Bildung)	mehrheitlich angenommen; von FIBA am 14. März 2013 an K.J. Laumann geschickt!
A 9 Initiativantrag zur Homo-Ehe (BV Südwestfalen)	Überweisung an FU LAVO

Beschluss A 1

Antragsteller: FU Landesvorstand

Betr.: Leitantrag der Frauen-Union NRW

Gerechtigkeit schaffen: Entgeltlücke schließen

Der 25. Landesdelegiertentag der Frauen-Union NRW

hat am 09.03.2013 in Herne beschlossen:

Die Frauen Union NRW fordert die Bundesregierung sowie die Tarifpartner auf, geeignete und wirksame Maßnahmen zum Abbau der überproportional hohen Lohndifferenz zwischen Frauen und Männern zu treffen. Dazu gehören

- Initiativen zur Erweiterung des Berufsspektrums von jungen Frauen
- Zielvereinbarungen mit der Wirtschaft zur besseren Vereinbarkeit von beruflicher Karriere mit Familienarbeit, u. a. durch eine weitere Verbreitung bestehender Auditierungsverfahren mit entsprechenden Selbstverpflichtungen mittelständischer Unternehmen
- die Verpflichtung der Tarifvertragsparteien, aktiv auf den Abbau der immer noch bestehenden versteckten Entgeltdiskriminierung in einzelnen Tarifverträgen hinzuwirken und die Prüfung, wie eine gesetzliche Dokumentationspflicht über die Bemühungen zur Überwindung der Entgeltunterschiede zwischen Frauen und Männern zukünftig fester Bestandteil von Tarifverhandlungen werden kann
- von den Tarifpartnern auszuhandelnde verbindliche Lohnuntergrenzen verbindliche Lohnuntergrenzen noch in der laufenden Legislaturperiode einzuführen.
- pflegerische und erzieherische Berufe, die überwiegend von Frauen ausgeübt werden, müssen von der Gesellschaft höher wertgeschätzt und in der Folge besser vergütet werden.

BESCHLUSS:**A2****RENTENGERECHTIGKEIT FÜR FRAUEN SCHAFFEN**

**Der 25. Landesdelegiertentag der Frauen-Union NRW hat
am 09.03.2013 in Herne beschlossen:**

Die Frauen-Union Nordrhein-Westfalen fordert die Bundesregierung auf, den Beschluss des CDU-Bundesparteitages von 2003, von 2011 und von 2012 endlich umzusetzen und die Zeiten der Kindererziehung für alle Kinder bei der Rentenversicherung gleich anzurechnen. Gleiches muss gleich behandelt werden.

Begründung

In Deutschland beziehen Frauen eine um 60 % geringere eigene Rente als Männer. Geschlechtsspezifische Nachteile im Lebensverlauf finden nicht nur in geringeren Erwerbseinkommen von Frauen ihren Niederschlag - die Entgeltlücke von Frauen und Männern liegt bei 23 Prozent - sondern auch im Alter in der Rente, die stark am vorherigen Erwerbseinkommen anknüpft. Die Ursachen liegen insbesondere bei älteren Frauen in langen familienbedingten Lücken im Erwerbsverlauf und häufig auch langjähriger Teilzeitarbeit und geringeren Aufstiegchancen im Beruf.

Es ist das historische Verdienst der CDU, Familienleistungen in der Rentenversicherung anerkannt und schrittweise ausgebaut zu haben. Insgesamt können heute für ab 1992 geborene Kinder bis zu 5,3 Entgeltpunkte je Kind erworben werden. Für vor 1992 geborene Kinder ist es maximal ein Entgeltpunkt. Das ist ein gravierender Unterschied! Deshalb hat sich die CDU wiederholt (auf Bundesparteitagen, zuletzt 2003,

2011 und 2012) dafür ausgesprochen, die Anerkennung von Erziehungsleistungen in der Rente weiter zu verbessern.

Die Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf waren früher deutlich schlechter: Kein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz, kein Elterngeld, keine dreijährige Erziehungszeit mit Rückkehrgarantie, keine U-3 Versorgung, keine Hortbetreuung und keine Ganztagschulen. In dieser Situation entschieden sich viele Mütter für eine längere berufliche Unterbrechungszeit zur Erziehung ihrer Kinder. Lebensleistung bedeutet aber nicht nur Erwerbsarbeit, sondern auch Erziehung der Kinder.

Beschluss: A 3

G8 REFORMIEREN – LEHRPLANEVALUATION ERFORDERLICH

**Der 25. Landesdelegiertentag der Frauen-Union NRW
hat am 09.03.2013 in Herne beschlossen:**

Die Frauen-Union Nordrhein-Westfalen fordert eine Reform des Abiturs in acht Jahren. Hierzu ist es dringend erforderlich, eine Lehrplanevaluation zu beginnen, um zu überprüfen, in welchen Fächern eine Lehrplanänderung vorgenommen werden kann. Die Lehrplan-Kürzungen sind dabei behutsam vorzunehmen. An dem Grundsatz eines Abiturs nach acht Jahren wird ausdrücklich festgehalten.

Begründung

Seit 2007 können Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen das Abitur an Gymnasien innerhalb von acht Jahren erreichen. Vor dem Hintergrund aktueller Vereinbarungen zu einem deutschlandweit vergleichbaren Abitur ist es sinnvoll, in Nordrhein-Westfalen endlich eine Lehrplanevaluation zu beginnen.



Beschluss: A 4

Verbot der weiblichen Genitalverstümmelung in Deutschland

Der 25. Landesdelegiertentag der Frauen-Union NRW hat am 09.03.2013 in Herne beschlossen:

Die Frauen-Union Nordrhein-Westfalen fordert im Interesse der von weiblicher Genitalverstümmelung betroffenen Mädchen und Frauen ein explizites gesetzliches Verbot der weiblichen Genitalverstümmelung in Deutschland.

Wir fordern einen eigenen Straftatbestand, der die Schwere der Tat angemessen unter Strafe stellt und ein klares verständliches Signal an mögliche TäterInnen setzt, dass diese anarchische Praxis in Deutschland nicht toleriert wird.

Ergänzend brauchen wir eine Regelung, dass solche Auslandstraftaten in Deutschland verfolgt werden. Darüber hinaus fordern wir, Meldepflichten für Ärzte und Gesundheitsämter einzuführen.

Begründung:

Die weibliche Genitalverstümmelung (Female Genital Mutilation) wird im Wesentlichen in afrikanischen Ländern praktiziert und bedeutet die teilweise oder vollständige Entfernung oder Verletzung der weiblichen äußeren Genitale. Von diesem Eingriff sind weltweit rund 150 Millionen Frauen und Mädchen betroffen. In den betroffenen Ländern werden bis zu 90 Prozent der Frauen und Mädchen diesem grausamen Ritual unterzogen. Durch die zunehmende Migration häufen sich auch in Deutschland diese Fälle.

Die weibliche Genitalverstümmelung greift gravierend in das Leben einer Frau ein, indem ihr das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit genommen wird.

Zu den häufig auftretenden Komplikationen außerhalb der weiblichen Genitalverstümmelung gehören u.a. Verletzungen der Harnwege, vermehrte Narbenbildung sowie risikoreiche Schwangerschaften und Entbindungen. Des Weiteren bedeutet die weibliche Genitalverstümmelung ein schweres Trauma, das im Unterbewusstsein einer Frau vorhanden ist.

Ein Gesetz zum Verbot der weiblichen Genitalverstümmelung gibt es in Europa bisher in Großbritannien, Schweden, Norwegen, Dänemark und Belgien. Die in Deutschland bisher vorherrschende Meinung, ein Gesetz sei nicht erforderlich, da die weibliche Genitalverstümmelung als Körperverletzung unterschiedlichen Grades gilt, halten wir für nicht ausreichend.



Beschluss: A 5

Keine Verschlechterung der Qualität bei U3-Betreuung

Der 25. Landesdelegiertentag der Frauen-Union NRW

hat am 09.03.2013 in Herne beschlossen:

Der Landesdelegiertentag der FU NRW fordert die CDU-Landtagsfraktion auf, sich verstärkt dafür einzusetzen, dass der notwendige quantitative Ausbau der U3-Plätze nicht zu Lasten der Qualität in der Kinderbetreuung geht. Eine Aufstockung der Gruppengröße von 10 auf 15 Kinder ist ohne Aufstockung des Personalschlüssels nicht hinnehmbar.

Begründung:

Die rot-grüne Landesregierung in Nordrhein-Westfalen hatte bereits im August letzten Jahres angekündigt, dass es zum 1. August 2013 bei der Betreuung von unter Dreijährigen Engpässe bei der Anzahl der benötigten Betreuungsplätze geben kann (z.Zt. fehlen immer noch rund 25.000 Plätze). Dem will die Landesregierung mit der Erweiterung der Gruppengröße begegnen, auch Gruppen mit bis zu 15 Kindern soll es geben können. Gerade bei unter Dreijährigen spielt es aber eine große Rolle, ob sie mit neun oder vierzehn anderen Kindern betreut werden. Deshalb spricht sich die Frauen Union NRW deutlich dafür aus, dass in der U3-Betreuung Quantität nicht vor Qualität gehen darf. An der bestehenden Regelung sollte festgehalten werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen soll eine Aufstockung der Gruppengröße machbar sein, dann aber auch nur mit einer parallelen Aufstockung des Personalschlüssels.

Die Landesdelegiertentagung der Frauen-Union Nordrhein-Westfalen hat nachfolgenden Antrag am 9. März 2013 mehrheitlich beschlossen:

Die rot-grüne Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat mit ihrem im September 2012 vorgelegten Referentenentwurf zur gesetzlichen Ausgestaltung der schulischen Inklusion (Referentenentwurf für ein 9. Schulrechtsänderungsgesetz) großen Unmut bei Lehrerinnen und Lehrern, Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, Eltern und Kommunen hervorgerufen.

Rot-Grün lässt es in Nordrhein-Westfalen an klaren Aussagen fehlen, wie die schulische Inklusion in unserem allgemeinen Schulsystem gelingen soll: Insbesondere finden sich keine klaren Aussagen

- zu künftigen Klassengrößen im allgemeinen Schulsystem,
- zum Einsatz von Lehr- und sonderpädagogischem Personal in den allgemeinen Schulen,
- zu Aus- und Fortbildungsperspektiven für Lehr- und sonderpädagogisches Personal,
- zu Lehrplänen, die dem Unterstützungsbedarf von Kindern und Jugendlichen gerecht werden,
- zur (institutionellen) Absicherung des erforderlichen Austausches zwischen Sonderpädagogen und Lehrern sowie zur grundsätzlichen Aufgabenstellung, die den Sonderpädagogen künftig in einem inklusiven Bildungssystem in Zusammenarbeit mit den Regelschullehrern zukommen soll,
- zum künftigen Feststellungsverfahren von Unterstützungsbedarfen,
- wie und wo Kinder und Jugendliche, die trotz aller Anstrengungen im allgemeinen Schulsystem nicht unterrichtet werden können, künftig kleine geschützte Räume finden, die ihren Unterstützungsbedarfen gerecht werden können sowie
- zum Ausgleich finanzieller Mehraufwendungen an kommunale Schulträger, die im Zusammenhang mit der Ausstattung von Regelschulen für ein inklusives Bildungssystem entsprechend tätig werden.

Die VN-Behindertenrechtskonvention, die im März 2009 in Deutschland in Kraft getreten

ist, geht von dem Menschenrecht auf Bildung aus. Dabei werden keine neuen Menschenrechte definiert, sondern bestehende Rechte für Menschen mit Behinderungen konkretisiert. Ein inklusives Bildungssystem verlangt von allen, von Kindern und Jugendlichen, von Eltern, von Lehrern und Sonderpädagogen ein Umdenken: Viele Kinder, die bisher in Förderschulen waren, sollten besser

gemeinsam mit den übrigen Kindern in den Klassen oder Gruppen der Regelschule gefördert werden. Dabei ist die allgemeine Schule der Regelförderort; Eltern sollten aber weiterhin für ihr Kind eine Förderschule wählen können. Förderschulen und -zentren sind Teil des allgemeinbildenden Schulsystems. Alle Bundesländer stehen dabei vor der Aufgabe, ihre Schulgesetze entsprechend der neuen gesetzlichen Grundlage weiter zu entwickeln und zu konkretisieren – so auch Nordrhein-Westfalen.

Denn eines ist klar: Mit der politischen Entscheidung hin zu einem inklusiven Bildungssystem ist es erforderlich, die Akzeptanz des Gemeinsamen Unterrichts an allen Schulformen und in der Öffentlichkeit zu fördern, damit aus einer politischen Entscheidung ein gesamtgesellschaftliches Verständnis und Engagement wird.

Die Sicherstellung eines zuverlässigen und qualitativ hochwertigen inklusiven Bildungssystems in Nordrhein-Westfalen ist eine der zentralen Herausforderungen der nächsten Jahrzehnte. Doch ein inklusives Bildungssystem ist mehr als eine Herausforderung: Die Schaffung eines inklusiven Bildungssystems in Nordrhein-Westfalen ist eine bildungspolitische, ethische und kulturelle Grundsatzentscheidung. Es ist die Verantwortung der Erwachsenen für die zu ihrem Schutz befohlenen Kinder und Jugendlichen – mit oder ohne Behinderung – eine bestmögliche Qualität der Bildung und Versorgung aller Kinder im Gemeinsamen Unterricht zu gewährleisten.

Die VN-Konvention fordert - auch wenn dies in der deutschen Übersetzung nicht berücksichtigt wurde - ein „inclusive education system“. Ein solches inklusives Bildungssystem unterscheidet sich von einem integrativen System. Die integrative Pädagogik strebt die Eingliederung der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen an. Eine inklusive Pädagogik hingegen sortiert erst gar nicht aus. Inklusion bedeutet, dass Strukturen und Didaktik von vornherein auf die Unterschiedlichkeit der Schülerinnen und Schüler und individuelles Fördern und Fordern ausgerichtet sind. Notwendig ist deshalb eine Neuorientierung in der sonderpädagogischen Förderung, die die gegenwärtige integrative Phase als Übergangsphase zu einem inklusiven Bildungssystem des gemeinsamen Lernens bis zum Ende der Pflichtschulzeit betrachtet.

Seit Jahrzehnten setzen sich Eltern von Kindern mit Behinderungen nachdrücklich dafür ein, dass deren Zugehörigkeit zur Gesellschaft anerkannt und ihnen die volle Teilhabe am Unterricht der allgemeinen Schule ermöglicht wird. Wir wollen, dass der unwürdige Bettelgang der Eltern um einen Integrationsplatz ein Ende hat. Kinder brauchen nicht nur den Rechtsanspruch auf Inklusion, sondern müssen sich zusammen mit ihren Eltern, Lehrern, Sonderpädagogen und Kommunen auf eine bildungspolitisch sinnvolle sowie rechtssichere Umsetzung der Generationenaufgabe „inklusives Bildungssystem“ in Nordrhein-Westfalen verlassen dürfen.

Wir Frauen in der Christlich-Demokratischen Union Nordrhein-Westfalen fühlen uns der Umsetzung eines gelingenden inklusiven Bildungssystems in Nordrhein-Westfalen in besonderer Weise verpflichtet. Den Menschen, aus unserem christlichem Werteverständnis heraus, in den Mittelpunkt unserer Betrachtung zu stellen, bedeutet für uns, die Vielfalt der Lebensläufe, Möglichkeiten und Bedürfnisse in den Blick zu nehmen und im Rahmen des beabsichtigten Umsetzungsprozesses zu berücksichtigen. Dies schließt auch die Möglichkeit ein, dass es für bestimmte Kinder mit Behinderungen auch weiterhin Förderschulen geben muss. Eltern, die ihr Kind aufgrund der jahrzehntelangen entwickelten guten Förderbedingungen und der großen Professionalität der Förderschulen in dieser Einrichtung weiter gefördert wissen wollen, verdienen denselben Respekt wie Eltern, die einen Regelschulplatz für ihr Kind wünschen.

Es ist deshalb notwendig, die individuelle Förderung in der Schule im Sinne der Inklusion so umzugestalten, dass alle Schülerinnen und Schüler in den allgemeinen Schulen optimal gefördert werden können. Dabei muss sichergestellt werden, dass bei der sonderpädagogischen Förderung von Schülerinnen und Schülern kein Qualitätsverlust eintritt. Die Ressourcen und die Kompetenzen der Fachkräfte der Förderschulen müssen erhalten, weiterentwickelt und schrittweise in die allgemeinen Schulen überführt werden. Nur so kann ein geordnetes „Aufwachsen“ des bisherigen Förderschul- in ein Regelschulsystem gelingen.

Die Frauen-Union Nordrhein-Westfalen stellt fest:

- dass der Referentenentwurf der rot-grünen Landesregierung für ein „Inklusions-Schulgesetz Nordrhein-Westfalen“ mangels klarer benannter Eckpunkte zu großen Unmut bei Lehrern, Sonderpädagogen, Eltern und Kommunen geführt hat,
- dass mangels klarer Rahmenvorgaben für eine gelingende schulische Inklusion in Nordrhein-Westfalen die Eltern von Kindern und Jugendlichen mit oder ohne Behinderung, Lehrer, Sonderpädagogen und Kommunen in erheblichem Maße verunsichert worden sind,
- dass die Ausbildung von Sonderpädagogen in ihrer Spezialität und in ihrem Umfang auch langfristig in einem inklusiven Bildungssystem zwingend notwendig ist; die Professionalität von Sonderpädagogen kann nicht durch Fortbildungsmaßnahmen von Regelschullehrern ersetzt werden und
- dass das Vorgehen der rot-grünen Landesregierung einen erheblichen Aufwand verursacht, den angerichteten bildungspolitischen Flurschaden wieder zu beseitigen, um aus einer politischen Entscheidung ein gesamtgesellschaftliches Verständnis zur Umsetzung des Menschenrechtes auf Bildung werden zu lassen.

Die Frauen-Union Nordrhein-Westfalen fordert die rot-grüne Landesregierung in Nordrhein-Westfalen auf, umgehend einen Gesetzentwurf für ein gelingendes inklusives Bildungssystem in unserem Bundesland in den Landtag einzubringen, um die derzeitige „rechtliche Grauzone“ in der eine Regelbeschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung stattfindet, zu beenden.

Die Frauen-Union Nordrhein-Westfalen bittet die CDU-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen bei der Umsetzung des Menschenrechtes auf Bildung insbesondere folgende Punkte sicherzustellen:

- Um eine inklusive Entwicklung voranzutreiben ist zunächst eine klare Aufgabenbeschreibung und strukturelle Verankerung von Unterstützungsangeboten in den allgemeinen Schulen notwendig. Im Bereich der Förderung bei Lern- und Entwicklungsstörungen ist an die dauerhafte Positionierung von Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen an allgemeinen Schulen zu denken. Sie haben die Aufgabe der Koordination der sonderpädagogischen Förderung an Regelschulen (vgl. Gutachten – Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen in Nordrhein-Westfalen, Untersuchung der Grundkonzeption auf ihre Eignung zur Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems in Nordrhein-Westfalen, Prof. Dr. Rolf Werning, Seite 17 ff.). Die Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen sollen dabei Teil des Kollegiums sein; eine angemessene Vertretung in der Schulkonferenz ist durch eine Veränderung des § 66 Schulgesetz NRW sicherzustellen.
- Die positiven Erfahrungen aus dem Pilotprojekt „Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung in Nordrhein-Westfalen“ sind bei der Entwicklung und Etablierung eines inklusiven Bildungssystems in Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen. Hierzu gehört insbesondere die Sicherstellung einer frühen Beratung durch Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, die dazu beitragen kann, einer Verfestigung von Problemlagen bei Kindern entgegenzuwirken.

- Im Zusammenhang mit dem Referentenentwurf für ein 9. Schulrechtsänderungsgesetz hat die rot-grüne Landesregierung einen Verordnungsentwurf über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke vorgelegt. Dieser Verordnungsentwurf würde im Falle des Inkrafttretens mittelfristig zu einem massiven Abbau von Förderschulkapazitäten, insbesondere im Förderbereich der Lern- und Entwicklungsstörungen, führen, obwohl parallel die inklusiven Bildungsangebote qualitativ noch nicht durch die Schulträger auf- und ausgebaut sind. Damit würde das Elternrecht auf Wahl des Förderortes ausgehebelt. Daher fordert die Frauen-Union Nordrhein-Westfalen, dass der Verordnungsentwurf über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke im § 2 Abs. 3 wie folgt verändert wird: Förderschulen, die die Mindestgröße nach § 1 Abs. 1 nicht erreichen, dürfen spätestens zum 1. August 2015 keine Schülerinnen und Schüler mehr aufnehmen. Sie werden ab dann jahrgangsweise abgebaut, soweit der Schulträger nicht beschließt, sie vollständig aufzulösen. Die Mindestgröße nach § 1 Abs. 1 darf mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde bis zu 50 vom Hundert unterschritten werden, wenn die schulorganisatorischen Verhältnisse oder die Gewährleistung eines zumutbaren Schulbesuchs dies erfordern.
- Bei der Gestaltung der inklusiven Bildungslandschaft vor Ort kommt den kommunalen Schulträgern nicht nur ein Gestaltungsrecht, sondern auch eine Gestaltungspflicht im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten sowie im Rahmen der Erfordernisse der regionalen Schulentwicklungsplanung (§ 80 SchulG NRW) zu. Der Ausbau allgemeiner Schulen hin zu einer inklusiven Bildungslandschaft wird von Seiten der kommunalen Familie zum Teil erhebliche finanzielle Anstrengungen zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten räumlichen und sächlichen Schulausstattung verlangen. Der Landesgesetzgeber hat eine angemessene und bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung der kommunalen Schulträger im Zusammenhang mit dem weiteren Aus- und Aufbau von allgemeinen Schulen zu inklusiven Schulen im Rahmen der Konnexität sicherzustellen.
- Der rot-grüne Referentenentwurf sieht vor, dass sogenannte Unterstützungszentren für Schülerinnen und Schüler mit einem Förderbedarf im Bereich „emotionale und soziale Entwicklung“ eingerichtet werden können. Dies ist allerdings nur für den Fall vorgesehen, dass Kreise/kreisangehörige Gemeinden im Gebiet eines Kreises vereinbaren, dass ihre Förderschulen mit den Schwerpunkten „Lernen“, „emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“ auch dann aufgelöst werden, wenn sie die im Verordnungsentwurf über die Schulgröße von Förderschulen und Schulen für Kranke bestimmten Schülerzahlen erreichen. Gerade Kinder und Jugendliche mit einem besonderen Unterstützungsbedarf im Bereich der „emotionalen und sozialen Entwicklung“ bedürfen oftmals – auch über einen längeren Zeitraum hinweg – kleine geschützte Räume mit vertrautem Personal, um Fuß fassen zu können. Daher fordert die Frauen-Union Nordrhein-Westfalen, dass kommunale Schulträger unter Berücksichtigung der regionalen (Bildungs-)Situation nur dann Förderschulen mit dem Schwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“ auflösen dürfen, wenn ein bedarfsgerechtes Angebot an Unterstützungszentren vorhanden ist. Es geht bei dieser Betrachtung um die Sicherstellung des Wohls der Kinder und Jugendlichen mit oder ohne festgestellten Unterstützungsbedarf.
- In Bezug auf die Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs sieht die rot-grüne Landesregierung derzeit vor, dass eine allgemeine Schule den damit verbundenen

Antrag nur noch in besonderen Ausnahmefällen stellen kann. Insbesondere bei einem vermuteten Förderbedarf im Schwerpunkt „Lernen“ soll die allgemeine Schule einen Antrag frühestens stellen können, wenn ein Kind drei Jahre lang in der Grundschule die Schuleingangsphase besucht hat. Dies wird dazu führen, dass zahlreiche Kinder keine frühestmögliche sonderpädagogische Unterstützung in der Grundschule bekommen können, obwohl Lehrerinnen und Lehrer einen solchen vermuten und eine frühe Unterstützung dazu beitragen kann, dass sich Lern- und Entwicklungsstörungen gar nicht weiter verfestigen. Daher fordert die Frauen-Union Nordrhein-Westfalen, dass die Schulaufsichtsbehörde weiterhin, auf Antrag der Eltern oder der allgemeinen Schule über einen sonderpädagogischen Förderbedarf und die Förderschwerpunkte entscheiden soll. Denn es geht um junge Menschen, die oftmals in großem Umfang und möglicherweise dauerhaft Hilfe und Unterstützung brauchen. Ein einfaches Nicht- oder Zu-spät-Diagnostizieren von Unterstützungsbedarfen bei Kindern und Jugendlichen wird den kindlichen Bedürfnissen und damit dem inklusiven Bildungsauftrag nicht gerecht.

- Die Umsetzung der schulischen Inklusion in die schulalltägliche Praxis erfordert von Regelschullehrern und Sonderpädagogen erhebliche Anstrengungen: Die heute in den allgemeinen Schulen tätigen Lehrer sind im Rahmen ihrer Ausbildung überwiegend nicht auf die Anforderungen eines inklusiven Bildungssystems vorbereitet worden. Während die neue Lehrerausbildung in Nordrhein-Westfalen zwar stärker als bisher die Diagnose und individuelle Förderung schulischer Leistungen berücksichtigt, fehlen derzeit flächendeckende Nachqualifizierungen von Regelschullehrern. Daher fordert die Frauen-Union Nordrhein-Westfalen, dass zum einen die neue Lehrerausbildung in Nordrhein-Westfalen um eine grundständige sonderpädagogische Ausbildung ergänzt wird und zum anderen mittel- bis langfristig allen Lehrern im allgemeinen Schulsystem entsprechende Fortbildungen angeboten bekommen. Ferner gehört dazu, dass sich heutige Sonderpädagogen zum einen für andere Förderschwerpunkte nachqualifizieren können und zum anderen den Sonderpädagogen Fortbildungen angeboten werden, die sie für den Einsatz im allgemeinen Schulsystem qualifizieren.
- Die Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems erfordert, dass insbesondere die inhaltlichen Standards für die zieldifferente Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen im Förderschwerpunkt „Lernen“ und „geistige Entwicklung“ frühzeitig durch den Landesgesetzgeber vorgegeben werden. Daher fordert die Frauen-Union Nordrhein-Westfalen, dass umgehend Lehrplankommissionen eingesetzt werden, die zeitnah entsprechende Bildungsstandards und (Förder-)Lehrpläne für die allgemeine Schule erarbeiten, um so die Lehrerschaft und die Sonderpädagogen auf dem Weg hin zu einem inklusiven Bildungssystem nicht alleine zu lassen. Inklusion ist nicht die Aufgabe von Einzelschulen, sondern als Entwicklungsauftrag für alle allgemeinen Schulen zu verstehen.
- Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

Die Frauen-Union Nordrhein-Westfalen fordert, dass dieser Nachteilsausgleich, der derzeit in § 6 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe 1 geregelt ist, in den § 48 „Grundsätze der Leistungsbewertung“ des Schulgesetzes NRW aufgenommen wird.